

# Allgemeinverfügung

## der STADT DELMENHORST

### **zur Evakuierung im Sperrgebiet gem. § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)**

Die Stadt Delmenhorst erlässt gem. § 26 Abs. 2 NKatSG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Folgende Straßen werden hiermit gem. § 26 NKatSG als Sperrgebiet erklärt:

- Eichendorffweg (Straßenabschnitt zwischen Kafkastraße bis Ende Richtung Geibelweg)
- Roggestraße (komplett)
- Geibelweg (komplett)
- Deichhäuser Heide (komplett)
- Ricarda-Huch-Weg (komplett)
- Miegelstraße (komplett)
- Morgensternweg (bis einschließlich Hausnummer 4)
- Walter-Flex-Weg (Straßenabschnitt zwischen Dehmelstraße und Kafkastraße)
- Seumeweg (Straßenabschnitt zwischen Geibelweg und Tieckstraße)
- Stedinger Straße (Straßenabschnitt zwischen Aral-Tankstelle und Nordenhamer Straße)
- Lessingstraße (Straßenabschnitt zwischen Ricarda-Huch-Weg und Walter-Flex-Weg)
- Braker Straße (bis einschließlich Hausnummer 14)
- Am Sassengraben (bis einschließlich Hausnummer 27a)
- Dwostraße (Straßenabschnitt zwischen Ricarda-Huch-Weg und Lesumstraße)
- Nordstraße (Straßenabschnitt zwischen Stedinger Straße und Lesumstraße)
- Heysestraße (komplett).

Allen unberechtigten Personen in diesem Bereich ist es ab sofort (14.05.2024, 15:30 Uhr) bis zur Aufhebung der Evakuierung untersagt, sich in den o. g. Sperrgebiet aufzuhalten oder dieses zu betreten.

Zusätzlich gilt für das o. g. Evakuierungsgebiet von heute, Dienstag, 14.05.2024, 15:30 Uhr bis zur Aufhebung der Evakuierung ein Betretungsverbot für alle Nichtbewohner. Von diesem Betretungsverbot sind Ordnungs- und Einsatzkräfte ausdrücklich ausgenommen.



2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Nr. 1 wird gem. §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort als bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen-2024](http://www.delmenhorst.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen-2024). Die Allgemeinverfügung gilt bis Aufhebung dieser.

### **Begründung:**

#### Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahme ist § 26 NKatSG. Danach kann die zuständige Katastrophenbehörde ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum Sperrgebiet erklären.

Die Katastrophenschutzbehörde kann zudem gem. § 26 Abs. 2 NKatSG anordnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffene oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.

Die Maßnahme ist geeignet, da sie den Schutz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner in dem betroffenen Sperrgebiet sicherstellt.

Die Anordnung von Sperrbezirken ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Eine andere Möglichkeit als eine Räumung und Sperrung des Gebietes zum Schutz des Lebens ist nicht ersichtlich.

Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung, insbesondere der im Sperrgebiet betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

#### Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung insbesondere betroffene Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr geschützt werden könnten und das Leben dieser nicht mehr sichergestellt wäre. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

#### Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft.



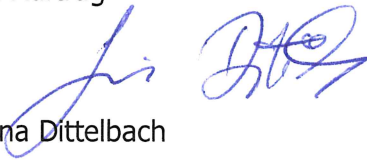
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Delmenhorst, den 14.05.2024

In Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sina Dittelbach', is written over the printed name.

Sina Dittelbach

